



Reglement über die Gewährung von Spenden und Legaten der Orts- bürgergemeinde Zofingen

vom 19. Juni 1961

Der Stadtrat Zofingen beschliesst:

Ingress

I. Vorbericht

Die Spenden- und Legatenfonds der Ortsbürgergemeinde Zofingen enthalten in ihrem Grundstock noch Kapitalien der auf Antrag von Samuel Lehmann, Barbier (1824 – 1879) am 2. Februar 1871 aufgelösten „Gesellschaft zu Ackerleuten“. Die „Ordnung“ vom 30. April 1870 jener Gesellschaft bestimmte in § 79:

„Nicht teilbar und demnach vom Gesellschaftsvermögen zum voraus auszuscheiden sind:

- a) Die dannzumal bestehenden Wohltätigkeitsfonds der Gesellschaft. Diese gehen mit der Auflösung der Gesellschaft zur stiftungsgemässen Verwendung an das Armengut der Gemeinde Zofingen über; sie sollen jedoch mit diesem Armengut nicht verschmolzen, sondern unter besondere Verwaltung gestellt werden.

Der Ertrag dieser Fonds ist nur an Ortsbürger von Zofingen zu verwenden. Falls je eine Centralisation der Armengüter des Kantons stattfinden sollte, so sind diese Wohltätigkeitsfonds unter besondere, durch die Ortsbürgerschaft zu ernennende Verwaltung zu stellen. Den betreffenden Legatsgenössigen soll der Bezug von Spendebrot oder Legaten nie als Unterstützung angerechnet werden.

- b) Ein Betrag von Fr. 35'000.—, welcher zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ist.

Davon sollen Fr. 20'000.— als Stipendienfonds und Fr. 15'000.— als Fonds für die Sonntagsschule ausgeschieden werden. Falls die Sonntagsschule aus irgendwelchen Gründen nicht mehr fortbestehen

könnte, so sollen die Fr. 15'000.– zu andern ähnlichen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.“

Nach der Auflösung der „Gesellschaft zu Ackerleuten“ und dem Übergang der Fonds an die Ortsbürgergemeinde wurde die Verteilung der Spenden durch diese und seit 10. Mai 1898 in deren Auftrag durch die von ihr gewählte ortsbürgerliche Spenden- und Legatenkommission vollzogen.

Die Fr. 20'000.– wurden als Stipendienfonds ausgeschieden und einer Stipendienkommission zur Verwaltung übertragen.

Zu den meisten Legaten sind auch Bestimmungen über deren Verteilung vorhanden.

Der Fonds für die Sonntagsschule (Vorgängerin der Handwerkerschule, heute gewerbliche Berufsschule genannt) wurde in Zukunft verwendet für Legate an Lehrlinge beiderlei Geschlechts in kaufmännischen oder praktischen Berufen.

Zufolge der Geldentwertung waren bald die Zinserträge nicht mehr ausreichend zur Zuweisung eines einigermaßen nutzbringenden Betrages, und die Ortsbürgergemeinde schoss denn beizeiten einen jährlichen Budgetbetrag zu.

Bei der Übergabe der Armengüter an die Einwohnergemeinde im Jahre 1936 wurde der Spenden- und Legatenfonds auf Gesuch hin und auf Grund des hiervor erwähnten § 79 durch die Direktion des Innern am 25. Mai 1937 in der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde belassen.

Wenn auch die Verteilung der Spenden in all den Jahren reibungslos funktionierte, so erachtet es die jetzige Spenden- und Legatenkommission doch als vorteilhaft, sich künftig an ein Reglement halten zu können.

II. Reglement

für die ortsbürgerliche Spenden- und Legatenkommission Zofingen

§ 1

Kommission

Die ortsbürgerliche Spenden- und Legatenkommission wurde erstmals am 10. Mai 1898 mit Amtsdauer bis Ende 1901 gewählt. Ihre Schaffung geht auf den Antrag der „Gesellschaft zu Ackerleuten“ zurück, die sich am 2. Februar 1871 auflöste.

§ 2

Wahl und Zusammensetzung

Die Ortsbürgergemeinde Zofingen wählt alle vier Jahre in geheimer Abstimmung eine Spenden- und Legatenkommission von fünf Mitgliedern,

welche das Spenden- und Legatenwesen zu besorgen hat. Diese Kommission konstituiert sich selbst. Der Gemeinderat kann in ihr vertreten sein. Der Forstkassier protokolliert die Verhandlungen und Geschäfte. Er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied ist. Der Armenpfleger kann als Berater beigezogen werden. Die Kommission beschliesst endgültig über die Zuteilung der Spenden und Legate und erstattet dem Gemeinderat hierüber Bericht.

§ 3

Die Verwaltung des Spenden- und Legatenfonds unterliegt den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der Gemeindegüter und obliegt der Forstverwaltung.

Verwaltung des
Fonds

§ 4

Aufgaben der Kommission sind insbesondere:

Aufgaben der Kom-
mission

- a) Verteilung der Brotspenden (herrührend aus den Fonds der Ackerleuten-Gesellschaft) an Ortsbürger und Einwohner;
- b) Zuteilung aller dem Spenden- und Legatenfonds zugefallenen Legate nach deren einzelnen Bestimmungen (Einzel-Legate);
- c) Ausrichtung der Lehrlingslegatate (Fonds der Ackerleuten-Gesellschaft zu Gunsten der Handwerkerschule) an Ortsbürger und Einwohner;
- d) andere ihr vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.

§ 5

Es stehen der Kommission hiefür zur Verfügung:

Mittel

- a) Die Zinsen aus dem Spenden- und Legatenfonds (Kapitalbetrag zurzeit Fr. 122'800.—);
- b) der jährliche Beitrag des Ortsbürgergutes Zofingen gemäss Budget (zurzeit Fr. 2'600.—);
- c) eventuelle Saldovorträge (nicht verwendete Beträge sollen auf das kommende Jahr vorgetragen werden können);
- d) eventuelle freiwillige Zuwendungen.

§ 6

Bei Zuteilung von Spenden und Legaten sind in erster Linie die entsprechenden Stiftungsbestimmungen massgebend.

Zuteilung

§ 7

Es können mehrere Legate oder Spenden demselben Begünstigten oder

Begünstigte

verschiedenen Mitgliedern der gleichen Familie zugewiesen werden.

§ 8

Regelmässige Prüfung der Spenden und Legate

Die Spenden und Legate sollen grundsätzlich und ihren Bestimmungen gemäss jedes Jahr neu verteilt werden. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse beim Begünstigten können zugeteilte Legate oder Brotspenden für ein weiteres Jahr belassen oder anderweitig zugeteilt werden. Bei der Zuteilung von Brotspenden ist neben dem Erwerb auch die Anzahl der Klein- oder schulpflichtigen Kinder zu berücksichtigen.

Begünstigten, die in ein hiesiges Alters- oder Pflegeheim eintreten, wird pro Semester normalerweise das grösste zugeteilte Legat belassen.

§ 9

Lehrlingslegat

Die Lehrlingslegat betragen zurzeit Fr. 80.– bis Fr. 100.– pro Jahr, je nach Bewerberzahl. Sie werden zur Hauptsache aus dem jährlichen Budgetbetrag bestritten. Bei besonderer Bedürftigkeit können auch höhere Legate ausgerichtet werden.

§ 10

Ausschreibung

Die Lehrlingslegat werden jeweils im Monat Mai ausgeschrieben. Die Bewerber haben dem innert der publizierten Frist einzureichenden schriftlichen Gesuch das letzte Schulzeugnis und den Lehrvertrag beizufügen.

§ 11

Zuteilung

Nach Zirkulation der Unterlagen teilt die Kommission die Legate zu. Sie soll dabei auf Befähigung zur vorgesehenen Ausbildung, Fleiss und einwandfreien Leumund achten.

§ 12

Auszahlung

Die Kommission weist die beschlossenen Lehrlingslegat dem Forstkassier unmittelbar zur Zahlung an.

Die übrigen Legate werden durch die Stadtpolizei oder den Gemeindevorstand auf die Fälligkeitstermine ausbezahlt.

Für die Brotspenden erhalten die Begünstigten vierteljährlich Gutscheine.

§ 13

Das Anrecht auf eine Spende oder ein Legat erlischt:

Erlöschen einer
Spende oder eines
Legats

- a) Wenn dem Begünstigten oder den für seinen Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen hinreichendes Vermögen anfällt oder wenn diese ein ausreichendes Einkommen erzielen;
- b) wenn der Bewerber die in § 10 verlangten Unterlagen nicht fristgemäss beibringt oder die Zeugnisse nicht befriedigend lauten;
- c) wenn der Begünstigte durch sein Verhalten Grund zu Klagen gibt;
- d) bei Wegzug des Begünstigten aus der Gemeinde Zofingen;
- e) durch Tod des Begünstigten.

Gegen den Entzug eines Legates kann der Begünstigte beim Gemeinderat Beschwerde führen.

§ 14

Den Legatempfängern darf der Bezug von Spendebrot oder Legaten nie als Unterstützung angerechnet werden (aus „Ordnung der Gesellschaft zu Ackerleuten“ vom 30. April 1870).

Anrechnung an Un-
terstützungsleistung

Die Fonds sind weiterhin separat zu führen und sollen stets in der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde verbleiben.

§ 15

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft. Es kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung abgeändert werden, wobei jedoch der Stiftungszweck gewahrt bleiben muss.

Inkraftsetzung

Zofingen, 19. Juni 1961

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Dr. W. Leber

Der Stadtschreiber

Dr. K. Siegfried

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt am 7. Juli 1961.